

Gruppen-Versicherungsschutz für Nicht-Sozialversicherte

Ergänzungstarif
Sonderklasse Einbettzimmer

mit Wertbeständigkeit SVZE / SVZEX / SVZEY / SVZEYA / SVZEYB / SVZEYC 9/2024

I. Stationärer Bereich (Punkt 5.8. bis 5.15. Allgemeine Versicherungsbedingungen)

Der Versicherungsschutz umfasst Leistungen für medizinisch notwendige Krankenhausaufenthalte wegen Krankheit, Unfall oder Entbindung im folgenden Umfang:

1. VOLLE KOSTENDECKUNGSGARANTIE IN ÖSTERREICH UND EUROPA

Bei Aufhalten in der Sonderklasse Einbettzimmer eines Vertragskrankenhauses mit Zusatzvereinbarung werden die zusätzlichen Tageskosten ohne zeitliche Begrenzung in direkter Verrechnung übernommen (siehe Liste der Vertragskrankenhäuser zum Gruppenversicherungsschutz für Nicht-Sozialversicherte, Beilage 02).

2. KOSTENERSATZ IN ALLEN ANDEREN FÄLLEN

Bei Aufhalten in der Sonderklasse Einbettzimmer

- a) in Krankenhäusern ohne Zusatzvereinbarung
- b) in Krankenhäusern, die nicht in der Liste der Vertragskrankenhäuser enthalten sind
- c) in Krankenhäusern im Ausland

stehen ohne zeitliche Begrenzung Tageskosten (Anstaltsgebühr, Sachaufwand) pro Tag bis EUR 80,60 zur Verfügung.

A. Ergänzende Versicherungsbedingungen

Dieser Ergänzungstarif kann nur in Verbindung mit einem Gruppen-Versicherungsschutz für Nicht-Sozialversicherte (Tarife SVNX, SVNY, SVNYA, SVNYB bzw. SVNYC, SVZS, SVZSX, SVZSY, SVZSYA, SVZSYB bzw. SVZSYC) abgeschlossen werden und bestehen bleiben. Ein allenfalls dort vorgesehener Selbstbehalt kann durch diesen Tarif nicht abgegolten werden.

1. Allgemeine Wartezeit (Punkt 3. Allgemeine Versicherungsbedingungen)

Die allgemeine Wartezeit entfällt.

2. Besondere Wartezeit

Die besondere Wartezeit beträgt für Entbindungen, Fehlgeburten, Schwangerschaftsuntersuchungen und -erkrankungen und deren Folgen 9 Monate.

Für Früh- oder Fehlgeburten, die bei normalem Verlauf der Schwangerschaft zu einer Entbindung nach Ablauf von 9 Monaten ab Versicherungsbeginn geführt hätten, besteht Versicherungsschutz.

B. Leistungs- und Prämienanpassung

1. Die UNIQA verpflichtet sich, im Falle einer Änderung der Preise der Gesundheitsleistungen ihre Leistungen so anzupassen, dass die volle Kostendeckungsgarantie in allen Punkten, in denen sie ausdrücklich vorgesehen ist, aufrecht bleibt.

2. Die in Punkt I betragsmäßig festgelegten Leistungen sind entsprechend der Änderung der Kosten und Honorare der Vertragspartner anzupassen.

Kommt keine vertragliche Vereinbarung zustande, so hat die Anpassung aufgrund eines Vergleiches des von Statistik Austria zuletzt verlautbarten Verbraucherpreisindex mit

demjenigen des Vorjahres bzw. mit demjenigen, der der letzten Anpassung zugrunde zu legen war, zu erfolgen.

Die übrigen betragsmäßig festgelegten Leistungen und allfällige Selbstbehalte sind stets nach diesem Index anzupassen.

Veränderungen des Gesundheitswesens oder der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die eine Änderung der Leistungen erforderlich machen, sind bei der Anpassung der Leistungen ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Anpassung erfolgt zum 1. Jänner bzw. sobald die geänderten Kosten und Honorare der Vertragskrankenhäuser und Vertragseinrichtungen feststehen.

3. Die Anpassung der Leistungen hat ohne Altersbegrenzung, ohne Wartezeit für die Mehrleistungen und ungeachtet eines etwa verschlechterten Gesundheitszustandes zu erfolgen.

4. Die Neuberechnung der Prämien hat entsprechend der Leistungsanpassung nach Punkt 1 und 2 und unter Berücksichtigung von Veränderungen der durchschnittlichen Lebenserwartung, der Häufigkeit der Inanspruchnahme von Leistungen und deren Aufwendigkeit sowie des Gesundheitswesens oder der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Zu berücksichtigen sind auch die Kosten der in Anspruch genommenen europäischen Krankenanstalten.

5. Die neuen Leistungen und Prämien sowie allfällige Selbstbehalte werden zum 1. des Monats wirksam, der der schriftlichen Benachrichtigung des Versicherungsnehmers folgt.

C. Sonstige Hinweise

UNIQA Kundenkarte

Die Vorlage der UNIQA Kundenkarte bei unseren Vertragspartnern gewährleistet die bargeldlose Abwicklung des Versicherungsfalles.

UNIQA

unter Mitversicherung von

Allianz Elementar Versicherung AG
Generali Versicherung AG
Merkur Versicherung AG
Wiener Städtische Allgemeine Versicherung AG